

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. Mai 2006

Nr. 2006/1048

KR.Nr. A 014/2006 FD

### **Auftrag Fraktion FdP: Gerechtere Individualbesteuerung (24.01.2006); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt bei der nächsten Steuergesetzesrevision den Wechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur Individualbesteuerung vorzunehmen. Die Realisation soll zeitgleich und in Absprache mit dem Bund geschehen. Den Anliegen der Familien soll mit entsprechenden Kinderabzügen Rechnung getragen werden. Die Revision soll möglichst ergebnisneutral für Kanton und Steuerzahler ausfallen.

#### **2. Begründung**

Seit Jahren stellt man immer wieder fest, dass es grosse Ungerechtigkeiten zwischen der Besteuerung von allein lebenden Einzelpersonen, Konkubinatspaaren, Ehepaaren und Paaren mit Kindern gibt. Mit immer wieder neuen Spezialabzügen versucht man den augenfälligsten Ungerechtigkeiten entgegenzuwirken und schafft damit gleichzeitig neue Ungerechtigkeiten. Zudem wurde das Steuergesetz damit nicht klarer und einfacher, sondern stets komplexer und für Laien undurchsichtiger. Eine gerechtere Regelung ist offensichtlich nur über die Individualbesteuerung möglich. Diese entspricht auch dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, wo davon ausgegangen wird, dass jeder Ehegatte Einkommen und Vermögen selber verwaltet und bewirtschaftet. Mit der Individualbesteuerung würde zudem die einzelne Steuererklärung einfacher, so dass der Mehraufwand begrenzt wäre.

Wir beauftragen den Regierungsrat deshalb, im Rahmen der nächsten kantonalen Steuergesetzesrevision oder spätestens im Gleichschritt mit dem Bund eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Im Eidgenössischen Parlament wurde eine entsprechende Motion im Juni 2004 eingereicht und anschliessend mit 114 zu 53 Stimmen überwiesen.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Nach Art. 3 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) werden Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Damit schliesst das geltende Bundesrecht die Individualbesteuerung auch bei den kantonalen Steuern unmissverständlich aus. Ebenso kann nur der Bund einen allfälligen Übergang zur Individualbesteuerung gesetzlich regeln. Selbst wenn die Kantone in der Wahl des Systems der Familienbesteuerung frei wären, hätte eine autonome Umstellung beim Kanton zur Folge, dass parallel zwei verschiedene Systeme zur Anwendung gelangen, was für die angestrebte Vereinfachung kontraproduktiv wäre. Denn auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) schreibt die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten vor. Die Individualbesteuerung kann nur gleichzeitig mit

dem Bund und gesamtschweizerisch eingeführt werden. Das erfordert aber nicht bloss eine Absprache, sondern kann ausschliesslich durch den Bundesgesetzgeber beschlossen werden.

Entgegen der Darstellung in der Auftragsbegründung kennt das solothurnische Steuergesetz – ausser dem durch das StHG vorgeschriebenen Zweiverdienerabzug – keinen Spezialabzug zur Austarierung der Belastungsverhältnisse zwischen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren mit und ohne Kinder. Daneben tragen die Kinderabzüge – wie in jedem System – der wirtschaftlichen Belastung Rechnung, welche Kinder verursachen. Das geltende Recht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden und Verheirateten mit einem Doppeltarif. Anspruch auf den Verheirateten-Tarif haben auch alleinerziehende Eltern, gemäss Bundesgericht nicht nur Alleinerziehende, die tatsächlich allein mit ihren Kindern wohnen, sondern auch im Konkubinat Lebende (BGE 131 II 710; BGE 2A.411/2005).

Die Individualbesteuerung hat gegenüber der geltenden gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren sicher einige Vorteile. Indessen werden ihre Komplexität und der Aufwand dafür oft unterschätzt. Offensichtlich ist, dass sich die Anzahl der Steuererklärungen und damit der Veranlagungsverfahren um etwa die Hälfte erhöhen würde, im Kanton Solothurn von knapp 150'000 auf rund 220'000. Wenn zudem AlleinverdienerInnen aufgrund der Progression gegenüber Ehepaaren mit Einkommen beider Gatten nicht in verfassungswidriger Weise massiv schlechter gestellt werden sollen, sind Ausgleichsmechanismen unumgänglich. Das wieder führt zwingend dazu, dass die Veranlagung der beiden Gatten (inkl. allfällige Rechtsmittelverfahren!) koordiniert erfolgen muss. Weitere Fragen stellen sich bei der Aufteilung von Vermögen und Erträgen auf die beiden Gatten sowie bei der Zuordnung von Abzügen, z.B. von Kinderabzügen. Allein diese grobe Übersicht zeigt, dass die Veranlagung bei der Individualbesteuerung nicht unbedingt einfacher ist, sicher nicht soviel einfacher, um damit den Mehraufwand aufgrund der grösseren Zahl zu kompensieren. Einen näheren Überblick dazu verschafft der Ende 2004 in Erfüllung des Postulats von Ständerat Hans Lauri publizierte „Bericht der Eidg. Steuerverwaltung auf Grund der Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung betreffend Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen“. Der Bericht und die ihm zu Grunde liegende Studie können von der Internet-Seite des Eidg. Finanzdepartements heruntergeladen werden (<http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01010/index.html?lang=de>).

Diese und zahlreiche weitere umstrittene Fragen sind auf Bundesebene zu klären. Zudem haben die Eidg. Räte auch Motionen überwiesen, die ein Ehegattensplitting verlangen. Da allein der Bundesgesetzgeber über die Umstellung zur Individualbesteuerung oder Beibehaltung der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren entscheidet, verfügen hier weder Regierungsrat noch Kantonsrat über Entscheidungskompetenz. Selbst wenn die Eidg. Räte den Systemwechsel beschliessen sollten, wird dieser noch einige Jahre Zeit brauchen, auf jeden Fall weit länger als bis zur nächsten Steuergesetzrevision. Die Rede ist vom Jahr 2015.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Gleichschritt mit dem Bund den Wechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur Individualbesteuerung vorzunehmen. Den Anliegen der Familien soll mit entsprechenden Kinderabzügen Rechnung getragen werden. Die Revision soll möglichst ergebnisneutral für Kanton und Steuerzahler ausfallen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

#### **Verteiler**

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat